



# Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 16/2024

Hagen, 15. Juli 2024

## Inhalt

- 1. Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung  
der FernUniversität in Hagen  
vom 16. September 2021  
in der Fassung der zweiten Änderungsordnung  
vom 10. Juni 2024**

**3**





**Geschäftsordnung  
der Hochschulwahlversammlung  
der FernUniversität in Hagen  
vom 16. September 2021  
in der Fassung der zweiten Änderungsordnung  
vom 10. Juni 2024**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 2 i. V. m. § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, gibt sich die Hochschulwahlversammlung die folgende Geschäftsordnung.

**§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht.

(2) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung nimmt die oder der Vorsitzende des Senats wahr. Sie oder er wird im Verhinderungsfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats (stellvertretender Vorsitz der Hochschulwahlversammlung) vertreten. Sind beide an einem Termin verhindert, so wird der Vorsitz vertretungsweise durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats ausgeübt. Ist auch dieser verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulrats.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

**§ 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts des Gremiums. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig im Intranet hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Hochschulwahlversammlung spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Unterlagen, die sensible personenbezogene Daten (Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person) beinhalten, werden den Mitgliedern datenschutzkonform in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(4) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratung unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.



(5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Redeliste erstellt. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen oder die Redeliste schließen.

(6) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

### **§ 3 Tagesordnung**

Die oder der Vorsitzende erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge; diese müssen ihr oder ihm spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen oder Eilanträge stellen. Der Tagesordnungsvorschlag wird im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn aus jeder ihrer Hälften die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **§ 5 Öffentlichkeit und Gäste**

(1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze grundsätzlich öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

(2) Bei der Durchführung ihrer Sitzungen kann sich die Hochschulwahlversammlung der Hilfe der Hochschulverwaltung bedienen. Die von der oder dem Vorsitzenden benannten Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer gehören nicht zur Öffentlichkeit.

### **§ 6 Abstimmungen**

(1) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.

(2) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der - nach § 8 Absatz 3 gewichteten - abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



(3) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Hochschulrats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte übertragen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Senats nimmt dessen Ersatzmitglied das Stimmrecht wahr. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden oder alle Ersatzmitglieder verhindert, so kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte und Mitgliedergruppe übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Ein Mitglied, auf das eine weitere Stimme übertragen wurde, erhält bei geheimen Abstimmungen zwei Stimmzettel.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Hochschulwahlversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über die umfassenderen Anträge zuerst und bei unvereinbaren Anträgen alternativ abgestimmt. Anderenfalls wird nach der Reihenfolge der Anträge abgestimmt.

## **§ 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats**

(1) Die Findungskommission unterbreitet der Hochschulwahlversammlung für die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Kandidatinnen und Kandidaten gewonnenen Eindrücke einen Vorschlag.

(2) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(3) Die Vorsitzenden der Findungskommission oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Findungskommission berichtet über das Auswahlverfahren und stellt der Hochschulwahlversammlung die einzelnen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Im Anschluss an die Vorstellung durch die Vorsitzenden der Findungskommission erhalten die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten einzeln die Möglichkeit, sich in öffentlicher Sitzung der Hochschulwahlversammlung zu präsentieren und Fragen der Mitglieder zu beantworten. Anschließend findet ein Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(5) Nach der Präsentation der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine Aussprache. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) Im Anschluss an die Aussprache erfolgt die geheime Wahl der Mitglieder des Rektorats gemäß § 8 in öffentlicher Sitzung.



## **§ 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann für jedes zu wählende Mitglied des Rektorats pro Wahlgang eine Stimme abgeben. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Übertragene Stimmrechte sind als gesondertes Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats erfolgt geheim ohne anschließende Aussprache. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, so ist auf dem Stimmzettel mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen. Stehen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so hat jedes Mitglied der Hochschulwahlversammlung eine Stimme, die durch Ankreuzen entweder für einen der Kandidierenden oder aber für keinen der Kandidierenden abgegeben wird. Die Mitglieder des Senats und die Mitglieder des Hochschulrats erhalten jeweils farblich unterschiedliche Stimmzettel. Anschließend werden die Mitglieder einzeln zur Wahlkabine gerufen, wo sie ihren Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlurne werfen. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die auf andere nicht durch die Hochschulwahlversammlung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten lauten, sind ungültig.

(3) Bei der Stimmauszählung werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit „1“ und die Stimmen der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder mit „4,4“ gewichtet.

(4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften erhält.

(5) Wird die für die Wahl erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten findet ab dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt im zweiten Wahlgang ist, wer die Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften erhält.

(6) Wird die für die Wahl erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.

(7) Wird auch in einem dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so kann die Hochschulwahlversammlung entweder die Findungskommission um einen neuen Wahlvorschlag bitten oder das Findungsverfahren mit einer neuen Ausschreibung erneut beginnen.

(8) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten enthalten sind.

## **§ 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln seiner gemäß § 8 Absatz 3 gewichteten Stimmen abwählen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Das betroffene Rektoratsmitglied ist anzuhören.

(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.



(3) Unverzüglich nach der Abwahl beauftragt die Hochschulwahlversammlung die gegebenenfalls neu zu wählende Findungskommission mit der Vorbereitung der Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung ein Mal für und ein Mal gegen den Antrag Stellung genommen werden.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung,
6. Feststellung von Verfahrensfehlern,
7. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
8. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Hochschulwahlversammlung,
9. Ausschluss der Öffentlichkeit,
10. Nichtbefassung mit einem Antrag.

## **§ 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung**

Die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften.

## **§ 12 Sitzungsprotokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
- Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Beratungsgegenstände und deren Ergebnisse.

Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.



(2) Jedes bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Dies gilt nicht bei Wahlen. Sondervoten sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer bis zum Ende des zweiten auf die Sitzung folgenden Werktages auf elektronischem Wege zu übermitteln und werden als Anhang zum Protokoll aufgenommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt die Hochschulwahlversammlung das Protokoll im Umlaufverfahren.

(4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Die stellvertretende Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung  
der FernUniversität in Hagen

Christiane Schönefeld

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2024.

Hagen, den 05. Juli 2024

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

#### **Rügeausschluss:**

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,*

*es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*